

Gesetz über die Schaffung einer Abteilung für rechtliche Angelegenheiten der - Selbstverwaltung Lepus -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der - Selbstverwaltung Lepus - der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erweitert oder geändert werden durch:

- a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
- b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der - Selbstverwaltung Lepus -
- c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
- d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
- e) Änderung der Verfassung

, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

§ 2 Bezeichnung

- (1) Die „*Abteilung für rechtliche Angelegenheiten*“ wird unter der Bezeichnung:
Selbstverwaltung Lepus
Abteilung für rechtliche Angelegenheiten
auftreten.

§ 3 Ausführende Organe

Die „*Abteilung für rechtliche Angelegenheiten*“ der – Selbstverwaltung Lepus – wird von der natürlichen Person Robert Haase geleitet. Bei Bedarf werden geeignete Mitglieder der - Selbstverwaltung Lepus - in die Arbeit der „*Abteilung für rechtliche Angelegenheiten*“ einbezogen.

§ 4 Organisation der Abteilung für rechtliche Angelegenheiten

Zur rechtlichen Vertretung der Mitglieder der – Selbstverwaltung Lepus – ist die Schaffung einer Abteilung für rechtliche Angelegenheiten zwingend erforderlich.

- (1) Die „*Abteilung für rechtliche Angelegenheiten*“ hat ihren Sitz am Stammsitz der - Selbstverwaltung Lepus – in
Am Jägerpark 55; 01099 Dresden
inne.
- (2) Der Sitz der „*Abteilung für rechtliche Angelegenheiten*“ kann nach Bedarf verlegt werden. Der neue Sitz der „*Abteilung für rechtliche Angelegenheiten*“ muss im Gesetzesblatt veröffentlicht werden.
- (3) Die Aufgaben der „*Abteilung für rechtliche Angelegenheiten*“ umfaßt die Recherche zu deutschem und internationalem Recht sowie die rechtliche Vertretung aller Angehörigen der - Selbstverwaltung Lepus – nach außen hin.

§ 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (4) Die „Abteilung für rechtliche Angelegenheiten“ ist mit dem Erlass dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit rechtswirksam und uneingeschränkt handlungsfähig und kann nur durch ein Gesetz der Selbstverwaltung Lepus aufgelöst werden.
- (5) Änderungen an diesem Gesetz sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Dresden, den 03. Februar 2013



Haase, Robert
Als Menschen
Als natürliche Person
Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Lepus -

